

Förderkatalog

redaktioneller Hinweis:

in der Förderrichtlinie heißt es unter Punkt

7.4.2 Verifizierung/Validierung

Im ersten Verpflichtungsjahr ist für die Maßnahmen S1 bis S4 ein Verifikat bis zum Datum der Einreichung des ersten Auszahlungsantrages vorzulegen. Die Verifizierung bezieht sich auf die Bewertung der Voraussetzungen zur Einhaltung der in Anlage 2 mit „^(V)“ markierten Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen S1 bis S4. Dieses wird durch eine vom TMIL beauftragte, geeignete, unabhängige Einrichtung durchgeführt und mit einem Verifikat bestätigt.

In den Folgejahren ist jeweils ein aktuelles Verifikat innerhalb des jeweiligen Verpflichtungsjahres mittels einer Validierung durch diese Einrichtung bis zum Datum der Einreichung des Auszahlungsantrages einzureichen.

Die Einreichung ist verbindlich, wird die Verifizierung oder Validierung nicht zum vorgegebenen Zeitpunkt vorgelegt, wird die Bewilligung für diese relevanten Maßnahmecodes widerrufen.

Maßnahmegruppe Rinder

Maßnahme R 1: Sommerweidehaltung Rinder

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Sommerweidehaltung von Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase sowie Mastrinder die keiner Mutterkuhherde angehören.

Es werden zwei Förderstufen angeboten.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

3. Zuwendungsvoraussetzungen/Förderkriterien

- a) Verpflichtung zur Führung eines Weidetagebuches während des gesamten Verpflichtungszeitraumes gemäß den Mindestangaben (s. Anlage 5).
- b) Das Weidetagebuch wird in elektronischer Form geführt, der Bewilligungs- und Kontrollbehörde sind während des Verpflichtungszeitraumes Lesezugriffe für Zwecke der Verwaltungskontrolle und einer eventuellen Vor-Ort Kontrolle durch den Antragsteller zu gewähren.
- c) Nachweis der Mindestweideflächen im Flächen und Nutzungsnachweis des Sammelantrages. Für den Fall, dass Flächen durch Dritte landwirtschaftlich genutzt werden, muss sichergestellt werden, dass trotzdem die Hauptnutzung zur Erfüllung der Verpflichtung durch den Antragsteller erfolgen muss.
- d) Die Weidefläche muss in Thüringen liegen und landwirtschaftlich genutzt werden.
- e) Es sind Weidegruppen zu bilden. Jeder Weidegruppe werden im Rahmen der Nachweisführung bestimmte Rinder R1 zugeordnet. Ein Wechsel der Tiere innerhalb der Weidegruppen ist möglich.
- f) Während der Weideperiode vom 01. Mai bis 30. November wird für die entsprechenden Weidegruppen in einem zusammenhängenden Weidezeitraum (Verpflichtungszeitraum) von mindestens:
 - **R 11**: 4 Monaten/Förderstufe 1 ein täglicher Weidegang ermöglicht
 - **R 12**: 5 Monaten/Förderstufe 2 ein täglicher Weidegang ermöglicht.
- g) Der Weidezeitraum für bestimmte Tiere oder Gruppen gilt bei kurzzeitiger Unterbrechung wegen Krankheit oder zu erwartender Schäden als zusammenhängend erbracht.
- h) Zum Weidegang ist jeweils ein freier Zugang zu einer Tränkvorrichtung zu sichern.
- i) Die Mindestweidefläche beträgt 0,1 ha/GVE für die bewilligten GVE im Weidezeitraum.

4. Fachliche Auswahlkriterien/Priorisierung

1. Priorität: Prozentualer Anteil der Sommerweiderinder am Gesamtrinderbestand des Betriebes; ohne Berücksichtigung der Mutterkuhherden
2. Priorität: Reihenfolge des Eingangs

5. Höhe der Zuwendung

R 11 - 53 € je GVE

R 12 - 60 € je GVE

Mindestförderbetrag: 250 €

ENTWURF

Maßnahmegruppe Schweine

Maßnahme S 1: Einstreuhaltung Schweine (alle Produktionsstufen)

1. Fördergegenstand

Bei der Haltung von Sauen, Aufzuchtferkeln und Mastschweinen wird die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltung von Schweinen in Abferkel- oder Gruppenbuchten mit planbefestigten Flächen und die Aufstallung auf Einstreu gefördert.

Die Zuwendungen sollen verfahrensbedingt entstehende laufende Mehrkosten in der Einstreuhaltung, zumindest anteilmäßig ausgleichen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn vom Antragsteller für die gleiche Fördereinheit kein Antrag auf Förderung für die Maßnahme S2, S3 und S4 gestellt wurde (gemäß Anlage 5).

3. Zuwendungsvoraussetzungen/Förderkriterien

- a) Die Haltung der Schweine erfolgt in Buchten mit planbefestigten Flächen und Einstreu (gemäß Anlage 5). (V)
- b) Zuchtschweinen, Aufzuchtferkeln und Mastschweinen in Gruppenhaltung und Zuchtebern steht eine befestigte, überdachte und uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vorgeschrieben. Für Mastschweine ab 150 kg Lebendgewicht gelten die Mindestanforderungen der AFP (Premiumförderung) in der jeweils gültigen Fassung (gemäß Anlage 5, Tabelle A1).
Die Haltung ferkelführender Sauen erfolgt in Abferkelbuchten $\geq 6,5 \text{ m}^2$. (V)

Ausnahmetatbestand für vor 2021 geförderte Betriebe:

Betriebe, die ferkelführende Sauen in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht) halten, deren Bodenfläche mindestens $6,0 \text{ m}^2$ aufgrund der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 15.9.2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4/2015 vom 19.10.15, S. 1770), können nach dieser Richtlinie innerhalb der Maßnahme S1 gefördert werden.

- c) Die planbefestigte Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Sie muss regelmäßig mit geeigneter trockener organischer und faserreicher Einstreu versehen werden, so dass sie ausreichend gepolstert ist. (V)
- d) Ungeachtet der Voraussetzung Nr. 3b dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Ferkelschutzkorb gehalten werden.

4. Fachliche Auswahlkriterien/Priorisierung

1. Priorität: Betriebe, die im geschlossenen System arbeiten und in allen Haltungsabschnitten der Sauenhaltung (Deck- und Wartebereich), in der Ferkelaufzucht und Mast die Einstreuhaltung etablieren
2. Priorität: Reihenfolge des Eingangs

5. **Höhe der Zuwendung**

(€ je Tierplatz und Jahr bzw. € je Tier des Jahresdurchschnittsbestandes)

Tierkategorie	Beihilfe ohne AFP	Beihilfe mit AFP
	[€ je Tierplatz und Jahr]	[€ je Tierplatz und Jahr]
Zuchtschweine	83,40	70,10
Aufzuchtferkel	10,90	9,60
Mastschweine	17,60	15,4

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe beträgt die Zuwendung 65% der Beihilfesätze. Das erhöhte Platzangebot ist grundsätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung ökologisch wirtschaftender Betriebe (Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II, Teil II, 1.9.3.)

Mindestförderbetrag: 250 €

Maßnahme S 2 Tierwohl Sauenhaltung

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die vorfristige Umsetzung der TierSchNutzV sowie die Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren bei der Haltung von Sauen (gemäß Anlage 5).

Es werden 3 Förderstufen angeboten.

Die Zuwendungen sollen verfahrensbedingt entstehende laufende Mehrkosten für die vorfristige Umsetzung der TierSchNutzV und die Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren ausgleichen.

S21 Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 1

Gefördert wird die vorfristige Umsetzung der TierSchNutzV bei der Haltung von Sauen im Deckbereich (D) und Abferkelbereich (A) sowie die Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren (höheres Platzangebot und eine verbesserte Buchtenstrukturierung) im Wartebereich (W).

S22 Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 2

Zusätzlich zur vorfristigen Umsetzung der TierSchNutzV bei der Haltung von Sauen im Deckbereich (D) und Abferkelbereich (A) bzw. der Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren im Wartebereich (W) wird die Herstellung eines Außenklimakontaktes gefördert (gemäß Anlage 5).

Im Abferkelbereich wird die Einrichtung von Außenklimareizen gefördert (gemäß Anlage 5).

S23 Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 3

Zusätzlich zur vorfristigen Umsetzung der TierSchNutzV bei der Haltung von Sauen im Deckbereich (D) und Abferkelbereich (A) bzw. der Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren im Wartebereich (W) wird die Einrichtung eines Auslaufs im Deck- und Wartebereich gefördert (gemäß Anlage 5).

Im Abferkelbereich werden wärmedämmte zwangsgelüftete Stalleinheiten mit Wand- oder Deckenöffnungen als Außenklimareiz gefördert (gemäß Anlage 5).

2. Antragsvoraussetzungen

1. Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.
2. Die Förderung wird auf 650 Sauenplätze je Antragsteller begrenzt (maximaler Antragsumfang).
3. Der Antragsumfang muss mindestens 10% Deckplätze oder 25% Abferkelplätze enthalten.
4. Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn für die gleichen Fördereinheiten kein Antrag auf Förderung für die Maßnahme S1 und S4 gestellt wurde.

3. Zuwendungsvoraussetzungen/Förderkriterien

S21D Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 1/ Deckbereich

- a) Sauen werden nach dem Absetzen der Ferkel in der Gruppe gehalten. (V)
Eine Fixierung von Sauen ist nur kurzzeitig zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs bzw. für medizinischen Behandlungsmaßnahmen zulässig.
- b) Jeder Sau steht mind. 5 m² uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bis zum Besamen zur Verfügung. (V)

- c) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus (V)
 - 1. einem Liegebereich (mind. 1,3 m²/Tier), der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und
 - 2. einem Aktivitätsbereich mit ausreichend Rückzugsmöglichkeiten und mindestens 2 weiteren Buchtenstrukturelementen (gemäß Anlage 5).
- d) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken muss 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung stehen. (V)
- e) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter ständig anzubieten. (V)

S21A Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 1/ Abferkelbereich

- a) Die Haltung der ferkelführenden Sauen erfolgt in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht) deren Bodenfläche mindestens 6,5 m² beträgt. Verfahren mit Gruppensäugen werden anerkannt, sofern die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Sau mindestens 6,5 m² je Sau beträgt. (V)

Ausnahmetatbestand für vor 2021 geförderte Betriebe:

Betriebe, die ferkelführende Sauen in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht) halten, deren Bodenfläche mindestens 6,0 m² aufgrund der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 15.09.2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4/2015 vom 19.10.15, S. 1770), können nach dieser Richtlinie innerhalb der Maßnahme S21A gefördert werden.

- b) Beim Absetzen sind die Ferkel mindestens 25 Tage alt.
- c) In Abferkelbuchten mit einem Ferkelschutzkorb ist der Liegebereich entsprechend § 24 (3) der TierSchNutzTV zu gestalten. In Freilaufbuchten muss ein Teil der Bucht als Liegebereich mit Komfortliegefläche ausgestattet sein. (V)
- d) Der Ruhe- und Säugebereich für die Sau und das beheizbare Ferkelnest werden als getrennte Mikroklimabereiche gestaltet. (V)
- e) Als Tränke für Sauen werden offene Schalenrännchen zur Verfügung gestellt, die als Kombitränke auch von den Saugferkeln genutzt werden können. (V)
- f) Den Sauen wird ab dem Einstellen in die Abferkelbucht ständig Stroh oder anderes langfaseriges organisches Material, welches am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden kann, angeboten. Das Nestbaumaterial erfüllt futtermittelrechtliche Vorschriften. (V)
- g) Ungeachtet der Voraussetzung Nr. 3a dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Ferkelschutzkorb gehalten werden.

S21W Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 1/ Wartebereich

- a) Tragenden Jung- oder Altsauen in Gruppenhaltung steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) vorgeschrieben (gemäß Anlage 5, Tabelle A1). (V)
- b) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus (V)
 - 1. einem Liegebereich (mind. 0,95 m²/JS bzw. 1,3 m²/AS), der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und

- 2. einem Aktivitätsbereich mit ausreichend Rückzugsmöglichkeiten und mindestens 2 weiteren Buchtenstrukturelementen.
- c) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken muss 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung stehen. (V)
- d) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter ständig anzubieten (gemäß Anlage 5). (V)

S22D Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 2 / Deckbereich

- a) Sauen werden nach dem Absetzen der Ferkel in der Gruppe gehalten. Die Sauen haben Kontakt zum Außenklima (gemäß Anlage 5). Eine Fixierung von Sauen ist nur kurzzeitig zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs bzw. für medizinischen Behandlungsmaßnahmen zulässig. (V)
- b) Jeder Sau steht mind. 5 m² uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bis zum Besamen zur Verfügung. (V)
- c) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus (V)
 - 1. einem Liegebereich (mind. 1,3 m²/Tier), der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und
 - 2. einem Aktivitätsbereich mit ausreichend Rückzugsmöglichkeiten und mindestens drei weiteren Buchtenstrukturelementen (gemäß Anlage 5).
- d) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken muss 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung stehen. (V)
- e) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter ständig anzubieten (gemäß Anlage 5). (V)

S22A Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 2/ Abferkelbereich

- a) Die Haltung der ferkelführenden Sauen erfolgt in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht) deren Bodenfläche mindestens 6,5 m² beträgt. Die Sauen haben die Möglichkeit, Außenklimareize wahrzunehmen. Verfahren mit Gruppensäugen werden anerkannt, sofern die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Sau mindestens 6,5 m² je Sau beträgt. (V)

Ausnahmetatbestand für vor 2021 geförderte Betriebe:

Betriebe, die ferkelführende Sauen in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht) halten, deren Bodenfläche mindestens 6,0 m² aufgrund der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 15.09.2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4/2015 vom 19.10.15, S. 1770), können nach dieser Richtlinie innerhalb der Maßnahme S21A gefördert werden.

- b) Beim Absetzen sind die Ferkel mindestens 28 Tage alt.
- c) In Abferkelbuchten mit einem Ferkelschutzkorb ist der Liegebereich entsprechend §24 (3) der TierSchNutzV zu gestalten. (V) In Freilaufbuchten muss ein Teil der Bucht als Liegebereich mit Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- d) Der Ruhe- und Säugebereich für die Sau und das beheizbare Ferkelnest werden als getrennte Mikroklimabereiche gestaltet. (V)
- e) Als Tränke für Sauen werden offene Schalentränke zur Verfügung gestellt, die als Kombitränke auch von den Saugferkeln genutzt werden können. (V)

- f) Den Sauen wird ab dem Einstellen in die Abferkelbucht ständig Stroh oder anderes langfaseriges organisches Material, welches am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden kann, angeboten. Das Nestbaumaterial erfüllt futtermittelrechtliche Vorschriften. (V)
- g) Ungeachtet der Voraussetzung Nr. 3a dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Ferkelschutzkorb gehalten werden.

ENTWURF

S22W Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 2/ Wartebereich

- a) Tragenden Jung- oder Altsauen in Gruppenhaltung steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) vorgeschrieben (gemäß Anlage 5, Tabelle A1). Die Sauen haben Außenklimakontakt. (V)
- b) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus (V)
 - 1. einem Liegebereich (mind. 0,95 m²/JS bzw. 1,3 m²/AS), der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und
 - 2. einem Aktivitätsbereich mit ausreichend Rückzugsmöglichkeiten und mindestens drei weiteren Buchtenstrukturelementen.
- c) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken muss 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung stehen. (V)
- d) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter ständig anzubieten (gemäß Anlage 5). (V)

S23D Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 3 / Deckbereich

- a) Sauen werden nach dem Absetzen der Ferkel in der Gruppe gehalten. Der Stall verfügt über einen Auslauf von mind. 2,0 m²/Sau (gemäß Anlage 5). Eine Fixierung von Sauen ist nur kurzzeitig zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs bzw. für medizinischen Behandlungsmaßnahmen zulässig. (V)
- b) Jeder Sau steht mind. 5 m² uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bis zum Besamen zur Verfügung. (V)
- c) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus (V)
 - 1. einem Liegebereich (mind. 1,3 m²/Tier), der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und
 - 2. einem Aktivitätsbereich mit ausreichend Rückzugsmöglichkeiten und mindestens vier weiteren Buchtenstrukturelementen (gemäß Anlage 5).
- d) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken muss 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung stehen. (V)
- e) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter ständig anzubieten (gemäß Anlage 5). (V)

S23A Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 3/ Abferkelbereich

- a) Die Haltung der ferkelführenden Sauen erfolgt in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht) deren Bodenfläche mindestens 8,0 m² beträgt. Die Sauen haben die Möglichkeit, Außenklimareize wahrzunehmen. Verfahren mit Gruppensäugen werden anerkannt, sofern die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Sau mindestens 8,0 m² je Sau beträgt. (V)
- b) Beim Absetzen sind die Ferkel mindestens 35 Tage alt.
- c) In Abferkelbuchten mit einem Ferkelschutzkorb ist der Liegebereich entsprechend §24 (3) der TierSchNutzTV zu gestalten. In Freilaufbuchten muss ein Teil der Bucht als Liegebereich mit Komfortliegefläche ausgestattet sein. (V)
- d) Der Ruhe- und Säugebereich für die Sau und das beheizbare Ferkelnest werden als getrennte Mikroklimabereiche gestaltet. (V)
- e) Als Tränke für Sauen werden offene Schalenränke zur Verfügung gestellt, die als Kombitränke auch von den Saugferkeln genutzt werden können. (V)

- f) Den Sauen wird ab dem Einstellen in die Abferkelbucht ständig Stroh oder anderes langfaseriges organisches Material, welches am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden kann, angeboten. Das Nestbaumaterial erfüllt futtermittelrechtliche Vorschriften. (V)
- g) Ungeachtet der Voraussetzung Nr. 3a dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Ferkelschutzkorb gehalten werden.

S23W Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 3/ Wartebereich

- a) Tragenden Jung- oder Altsauen in Gruppenhaltung steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vorgeschrieben (gemäß Anlage 5, Tabelle A1). (V) Der Stall verfügt über einen Auslauf (mind. 2,0 m²/Sau).
- b) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus (V)
 - 1. einem Liegebereich (mind. 0,95 m²/JS bzw. 1,3 m²/AS), der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und
 - 2. einem Aktivitätsbereich mit ausreichend Rückzugsmöglichkeiten und mindestens vier weiteren Buchtenstrukturelementen.
- c) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken muss 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung stehen. (V)
- d) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter ständig anzubieten (gemäß Anlage 5). (V)

4. Fachliche Auswahlkriterien/Priorisierung:

- 1. Priorität: Anträge auf Förderstufe 3 vor Förderstufe 2 vor Förderstufe 1. Wurden von einem Antragsteller mehrere Fördereinheiten unterschiedlicher Förderstufen beantragt, ist die höchste Förderstufe für die Priorisierung maßgeblich
- 2. Priorität: Anträge für die Fördereinheiten „Deck- und Abferkelbereich“
- 3. Priorität: Reihenfolge des Eingangs

5. Höhe der Zuwendung

Zuwendung in € je Sauenplatz und Jahr innerhalb Haltungsbereich (Deck-, Warte- bzw. Abferkelbereich)

Tierkategorie	Beihilfe ohne AFP [€ je Sauenplatz und Jahr] innerhalb Haltungsbereich	Beihilfe mit AFP [€ je Sauenplatz und Jahr] innerhalb Haltungsbereich
Förderstufe 1	428	365
Förderstufe 2	469	394
Förderstufe 3	697	589

Mindestförderbetrag: 250 €

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe beträgt die Zuwendung 70% der Beihilfesätze. Das erhöhte Platzangebot ist grundsätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung ökologisch wirtschaftender Betriebe (Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II, Teil II, 1.9.3.)

ENTWURF

Maßnahme S 3 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren bei der Aufzucht von Ferkeln und der Mast von Schweinen (gemäß Anlage 5).

Es werden 3 Förderstufen angeboten.

Die Zuwendungen sollen verfahrensbedingt entstehende laufende Mehrkosten für die die Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren in der Ferkelaufzucht und Schweinemast ausgleichen.

S31 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast - Förderstufe 1

Bei der Haltung von Aufzuchtferkeln und Mastschweinen wird die Einführung einer tiergerechteren Haltung mit einem um mind. 20% höheren Platzangebot und einer gewährleisteten Buchtenstrukturierung gefördert.

S32 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast - Förderstufe 2

Bei der Haltung von Aufzuchtferkeln und Mastschweinen wird die Einführung einer tiergerechteren Haltung mit einem um mind. 29% (Ferkelaufzucht) bzw. 73% (Schweinemast) höheren Platzangebot, einer gewährleisteten Buchtenstrukturierung und Außenklimakontakt gefördert.

S33 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast - Förderstufe 3

Bei der Haltung von Aufzuchtferkeln und Mastschweinen wird die Einführung einer tiergerechteren Haltung mit einem um mind. 57% (Ferkelaufzucht) bzw. 100% (Schweinemast) höheren Platzangebot, einer gewährleisteten Buchtenstrukturierung und Auslaufhaltung in der Schweinemast gefördert.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Die Förderung wird auf 3.000 Ferkelaufzucht- bzw. 3.500 Mastplätze je Antragsteller begrenzt (maximaler Antragsumfang).

Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn für die gleichen Fördereinheiten kein Antrag auf Förderung für die Maßnahme S1 und S4 gestellt wurde.

3. Zuwendungsvoraussetzungen/Förderkriterien

S31 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast - Förderstufe 1

- a) Die Haltung der Schweine erfolgt in Gruppenbuchten im Stall. (V)
- b) Aufzuchtferkeln und Mastschweinen steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vorgeschrieben.
Für Mastschweine ab 150 kg Lebendgewicht gelten die Mindestanforderungen des AFP (Premiumförderung) (gemäß Anlage 5, Tabelle A1). (V)
- c) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus (V)
 1. einem Liegebereich, dessen Mindestgröße den Anforderungen der Anlage 5, Tabelle A4 entspricht und der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und

- 2. einem Aktivitätsbereich mit mindestens zwei weiteren Buchtenstrukturelementen (gemäß Anlage 5).
- d) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken steht 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung. (V)
- e) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter ständig anzubieten (gemäß Anlage 5). (V)

S32 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast - Förderstufe 2

- a) Die Haltung der Schweine erfolgt in Gruppenbuchten im Stall. Die Tiere haben Kontakt zum Außenklima (gemäß Anlage 5). (V)
- b) Aufzuchtferkeln steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung, die um mindestens 29 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vorgeschrieben (gemäß Anlage 5). Mastschweinen steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung, die um mindestens 73 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vorgeschrieben. Für Mastschweine ab 150 kg Lebendgewicht gelten die Mindestanforderungen des AFP (Premiumförderung) mit einem Zuschlag von 40% (gemäß Anlage 5, Tabelle A2). (V)
- c) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus (V)
 - 1. einem Liegebereich, dessen Mindestgröße der Förderstufe 1 (Maßnahme S31) entspricht und der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und
 - 2. einem Aktivitätsbereich mit mindestens drei weiteren Buchtenstrukturelementen (gemäß Anlage 5).
- d) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken steht 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung. (V)
- e) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter ständig anzubieten (gemäß Anlage 5). (V)

S33 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast - Förderstufe 3

- a) Die Haltung der Schweine erfolgt in Gruppenbuchten im Stall. Aufzuchtferkel haben Kontakt zum Außenklima. Mastschweinen wird der Kontakt zum Außenklima über einen Auslauf gewährt (gemäß Anlage 5). (V)
- b) Aufzuchtferkeln steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung, die um mindestens 57 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vorgeschrieben. Mastschweinen steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall und im Auslauf zur Verfügung, die um mindestens 100 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vorgeschrieben. Für Mastschweine ab 150 kg Lebendgewicht gelten für das zu schaffende Flächenangebot die Mindestanforderungen des AFP (Premiumförderung) mit einem Zuschlag von 67% (gemäß Anlage 5, Tabelle A3). (V)
- c) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall besteht überwiegend (> 50%) aus einer unperforierten, geschlossenen Bodenfläche mit (V)
 - 1. einem Liegebereich, dessen Mindestgröße der Förderstufe 1 (S31) entspricht und der unperforiert, geschlossen und eingestreut sein muss und
 - 2. einem Aktivitätsbereich mit mindestens vier weiteren Buchtenstrukturelementen (gemäß Anlage 5).

- d) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken steht 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung. (V)
- e) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter ständig anzubieten (gemäß Anlage 5). (V)

4. Fachliche Auswahlkriterien/Priorisierung:

1. Priorität: Anträge auf Förderstufe 3 vor Förderstufe 2 vor Förderstufe 1.
2. Priorität: Betriebe, die gemäß des „Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht“ die Option 2 gewählt haben und Kleingruppen unkupierter Tiere halten
3. Priorität: Reihenfolge des Eingangs

5. Höhe der Zuwendung [€ je Tierplatz und Jahr]

Zuwendung in € je Tierplatz und Jahr

Tierkategorie Förderstufe	Beihilfe ohne AFP [€ je Tierplatz und Jahr]	Beihilfe mit AFP [€ je Tierplatz und Jahr]
Aufzuchtferkel		
Förderstufe 1	27,00	20,00
Förderstufe 2	41,00	30,00
Förderstufe 3	53,00	40,00
Mastschweine		
Förderstufe 1	33,00	22,00
Förderstufe 2	68,00	52,00
Förderstufe 3	121,00	98,00

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe beträgt die Zuwendung 75% der Beihilfesätze.

Das erhöhte Platzangebot ist grundsätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung ökologisch wirtschaftender Betriebe (Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II, Teil II, 1.9.3.)

Mindestförderbetrag: 250 €

Maßnahme S4 Raufutter (alle Produktionsstufen)

1. Fördergegenstand

Bei der Haltung von Sauen im Deck- und Wartebereich, Aufzuchtferkeln und Mastschweinen wird die ständige Vorlage von Raufutter unabhängig von der regulären Mischfuttermittellieferung und zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial gefördert (gemäß Anlage 5).

Die Zuwendungen sollen verfahrensbedingt entstehende laufende Mehrkosten der Raufuttermittellieferung ausgleichen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie. Die Förderung wird auf 650 Sauenplätze, 3.000 Ferkelaufzucht- und /oder 3.500 Mastplätze je Antragsteller begrenzt (maximaler Antragsumfang). Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn für die gleichen Fördereinheiten kein Antrag auf Förderung für die Maßnahmen S1, S2 und S3 gestellt wurde.

3. Zuwendungsvoraussetzungen/Förderkriterien

Das Raufutter erfüllt futtermittelrechtliche Vorschriften und wird unabhängig zur regulären Mischfuttermittellieferung und zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial angeboten (gemäß Anlage 5). (V)

4. Fachliche Auswahlkriterien/Priorisierung:

1. Priorität: Betriebe, die im geschlossenen System arbeiten und in allen Haltungsabschnitten der Sauenhaltung (Deck- und Wartebereich), in der Ferkelaufzucht und Mast die Raufuttermittellieferung etablieren
2. Priorität: Reihenfolge des Eingangs

5. Höhe der Zuwendung

Tierkategorie	Beihilfe [€ je Tierplatz und Jahr]
Zuchtschweine	11,80
Aufzuchtferkel	10,90
Mastschweine	10,30

Mindestförderbetrag: 250 €

Maßnahmegruppe Genetische Ressourcen

Maßnahme G Vom Aussterben bedrohte einheimische Nutzierrassen

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Zucht und Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutzierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

3. Zuwendungsvoraussetzungen/Förderkriterien

- a) Bereitschaft des Antragstellers, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.
- b) Der Antragsteller bewirtschaftet den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst und verpflichtet sich, die förderfähigen Nutzierrassen gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Fachprogramms zu verwenden.
- c) Die zur Förderung beantragten Tiere müssen in ein Zuchtbuch einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sein.
- d) Der Antragsteller verpflichtet sich, mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen.
- e) Der Antragsteller verpflichtet sich, der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereit zu stellen.
- f) In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes sind mindestens die bewilligten GVE der Nutzierrassen Leineschaf, Deutsches Sattelschwein, Merinolangwollschaf, Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut, Thüringer Wald Ziege, Rotes Höhenvieh, Rheinisch-Deutsche Kaltblut oder Rhönschaf zu halten.
- g) Abgabe eines Einzeltiernachweises für die bewilligten GVE als Anlage zum Sammelantrag bis 15. Mai des Kalenderjahres. Eine Ersetzung dieser Tiere muss spätestens binnen Monatsfrist an die Bewilligungsbehörde gemeldet werden.

4. Fachliche Auswahlkriterien/Priorisierung

Die Priorisierung erfolgt nach den Gefährdungseinstufungen bzw. -kategorien der „Roten Liste der gefährdeten einheimischen Nutzierrassen in Deutschland“ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und der „Roten Liste der bedrohten Nutzierrassen in Deutschland“ der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH).

1. Priorität: Leineschaf
2. Priorität: Deutsches Sattelschwein
3. Priorität: Merinolangwollschaf
4. Priorität: Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut
5. Priorität: Thüringer Wald Ziege
6. Priorität: Rotes Höhenvieh
7. Priorität: Rheinisch-Deutsches Kaltblut
8. Priorität: Rhönschaf

Innerhalb einer Priorität haben Antragsteller mit mehr als einer GVE Vorrang vor denen mit weniger als einer GVE.

5. Höhe der Zuwendung

200 € je GVE

Mindestförderbetrag: 250 €

ENTWURF